

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 274/2004

Sitzung vom 22. September 2004

### **1435. Anfrage (Liftkontrollen)**

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 5. Juli 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Jeder Liftbesitzer ist verpflichtet, die technische Anlagepflege durch Spezialisten zu sichern. Ein Liftservice-Abonnement wird pro Installation abgeschlossen; die periodische Wartung – samt Reinigung – erfolgt in Abständen von 2 bis 3 Monaten. Aus Sicht der Sicherheit für Mensch und Anlagen ist diese Anforderung begründet und sinnvoll. Solche Wartungsverträge umfassen unter anderem auch das Einstellen der elektrischen Apparate und die Überprüfung der Sicherheitsvorrichtungen. Der Leistungserbringende verpflichtet sich vertraglich die Arbeiten durch Spezialmonteure regelmässig vorzunehmen. Die Serviceverträge sehen weiter vor, dass allfällige (zwischen den einzelnen Wartungen) auftretende Störungen sofort behoben werden; der Leistungserbringende ist weiter verpflichtet, sich gegen sämtliche Haftpflichtansprüche, die sich im Zusammenhang mit den Unterhaltsarbeiten ergeben können, zu versichern.

Gemäss Verordnung über die ordentlichen, technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen, § 32, sind die Beförderungsanlagen periodisch, mindestens alle fünf Jahre, zu kontrollieren. Diese Kontrollen werden durch weitere Spezialisten ausgeführt; die Gemeinde, in welcher sich die Anlage befindet, wird mittels Bericht über die Ausführung informiert und stellt danach dem Hauseigentümer entsprechend die Kosten in Rechnung (Prüfungskosten gemäss ATAL-Richtlinien und Verwaltungs- und Schreibgebühr). Es ist festzustellen, dass alle diese Kosten schlussendlich – direkt oder indirekt – durch den Endabnehmer getragen werden.

Aus gegebenem Anlass bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Aus was für Überlegungen sind die grossperiodischen Kontrollen, gemäss Verordnung, bei Vorhandensein eines Servicevertrages notwendig?
2. Wäre es nicht möglich, die Servicefirmen so zu verpflichten, im Rahmen ihrer Abonnementsverträge, die Bestätigung gemäss Verordnung abzugeben?

3. Verlangen die Kontrollen gemäss Verordnung von den Spezialisten höhere Anforderungen als vom technischen Personal gemäss Servicevertrag?
4. Wäre der Regierungsrat hier allenfalls bereit, eine einfache Direktlösung zu schaffen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach der Grundsatznorm von § 296 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) sind Aufzüge fachgerecht zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und, wo die Sicherheit es verlangt, der technischen Entwicklung anzupassen. Die privatrechtlichen Serviceverträge bezwecken demgemäss die Erhaltung der anlage- und sicherheitstechnischen Funktion von Aufzugsanlagen. Die von der Baubewilligungsbehörde der Standortgemeinde durchgeführten periodischen Kontrollen gemäss § 32 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) haben einen zweifachen Sinn: Die Baubehörde überprüft einerseits, ob die baurechtlich vorgeschriebenen Servicearbeiten an den Aufzügen durchgeführt werden, und kontrolliert dabei auch weitere baurechtliche Aspekte (z. B. am Aufzug getätigte Änderungen ohne Einholung einer baurechtlichen Bewilligung). Andererseits wird die Ausführungsqualität der von der Servicefirma durchgeführten technischen Kontrollen überprüft. Die Servicearbeiten und die behördlichen periodischen Kontrollen haben somit nicht den gleichen Zweck, sondern sie ergänzen sich. Wichtig ist, dass die Kontrollaufgaben durch Institutionen wahrgenommen werden, die von der Servicefirma unabhängig sind, weil nur so die Sicherheit der Aufzugsanlagen gewährleistet werden kann.

2. Den Servicefirmen fehlt die notwendige Unabhängigkeit, um an Stelle der Behörde die periodischen Kontrollen selber durchzuführen. Würden diese Firmen nämlich selber den einwandfreien Unterhalt bestätigen, müssten sie gleichsam ihre eigene Arbeit beurteilen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Auch könnte ein Wartungsunternehmen von einem Aufzugeigentümer in einen Konflikt zwischen kommerziellen und sicherheitstechnischen Überlegungen gedrängt werden. Es versteht sich von selbst, dass bei einem derartigen Vorgehen die Objektivität der Kontrollen nicht gewährleistet wäre.

3. Das technische Personal der Servicefirmen hat über die notwendigen Kenntnisse zur erfolgreichen Durchführung der maschinen- und sicherheitstechnischen Kontrollen zu verfügen. Besonderes baurechtliches Wissen wird hingegen – anders als bei den Kontrollorganen gemäss

§ 32 BBV I – nicht verlangt. Selbst wenn sich das Servicepersonal das nötige baurechtliche Fachwissen zusätzlich aneignen würde, wäre das Problem der fehlenden Unabhängigkeit noch immer ungelöst.

4. Der schweizerische Verein für technische Inspektionen (SVTI) ist vom seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) beauftragt, die in der eidgenössischen Aufzugsverordnung (SR 819.13) verankerte Marktkontrolle (Kontrolle von neu in Verkehr gebrachten Aufzügen) durchzuführen.

Am 7. Juni 2004 fand eine Informationsveranstaltung des SVTI über die Sicherheit und den Betrieb von Aufzügen statt, an der das Beispiel der periodischen Aufzugskontrolle im Kanton Zürich mehrmals als vorbildlich dargestellt wurde. Einige Kantone haben bereits ihr Interesse für das Kontroll-Modell des Kantons Zürich angemeldet. Es sind auch Bestrebungen im Gang, periodische Kontrollen, wie sie der Kanton Zürich vorsieht, gestützt auf die Aufzugsverordnung in der gesamten Schweiz flächendeckend einzuführen. In den Nachbarländern Deutschland und Österreich sind periodische Kontrollen von installierten technischen Einrichtungen bereits seit Jahrzehnten Pflicht.

Die konsequente Durchsetzung der geforderten Wartung sowie die amtlichen Kontrollen vermögen die Aufzugs-Unfallrate im Kanton Zürich deutlich zu senken. Auf Grund der im Kanton Zürich gewissenhaft durchgeführten Wartungen und behördlichen Kontrollen mussten in den letzten Jahren auf Kantonsgebiet im Durchschnitt nur bei 0,035% der Aufzugsanlagen Unfälle verzeichnet werden. Im Gegensatz dazu ereignet sich in den übrigen Kantonen der Schweiz, in denen die periodischen Wartungen und Kontrollen nicht baurechtlich verankert sind, bei 1,8% der Aufzüge ein Unfall. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, an der bewährten Kontrollpflicht etwas zu ändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**